



Britta Sievers/Sabine Benisch

# Mediation in grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangskonflikten

## Probleme und Perspektiven

*Mediation in Familienkonflikten bei Trennung und Scheidung hat sich in Deutschland als ein außergerichtliches Konfliktlösungsmodell bewährt und erfreut sich zunehmender Verbreitung. Sie wird aber auch zunehmend in grenzüberschreitenden Fällen eingesetzt, wenn Kinder von der Trennung betroffen sind. Die Autorinnen zeigen in ihrem Beitrag aufgrund ihrer Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld auf, wie Mediation hier zu gestalten ist, wenn sie erfolgreich wirken soll<sup>1</sup>.*

### Vorbemerkung

In Zeiten des Abbaus von Grenzen und wachsender Mobilität wird es zunehmend zu einer Selbstverständlichkeit, dass Menschen für eine gewisse Zeit oder auf Dauer in einem anderen Land leben und dort auch Bindungen eingehen. Wenn diese scheitern und zudem Kinder von der Trennung betroffen sind, kann zwischen den Eltern eine Bandbreite von Konflikten entstehen wie z.B. über das Sorgerecht, den Aufenthaltsort der Kinder und/oder die Regelung von Besuchen.

Die Lösung oder Regelung dieser Konflikte ist aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern sowie der mit internationalen Sorgerechtskonflikten oft verbundenen Angst vor Kindesentführungen erheblich erschwert. Während bei Gerichtsverfahren im nationalen Kontext in den letzten Jahren die Anwendung bzw. der Verweis auf alternative

Die Autorin Britta Sievers ist Projektleiterin des von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. durchgeführten Praxisforschungsprojektes „Internationaler Kinderschutz – Die Bedeutung der Verordnung Brüssel IIa und des Haager Kinderschutzübereinkommens für die Jugendhilfe“. Sie war zuvor als Sozialarbeiterin/Referentin beim Deutschen Verein im Internationalen Sozialdienst beschäftigt, sie ist zudem ausgebildete Mediatorin.

Die Autorin Sabine Benisch ist Sozialpädagogin/Referentin beim Deutschen Verein im Internationalen Sozialdienst und Mediatorin bei familie international frankfurt e.V., sie ist Mitglied der BAFM.

Konfliktlösungsmethoden zunimmt, findet Mediation nur selten Anwendung, wenn die Eltern in verschiedenen Ländern leben. Gerade solche Fälle sind jedoch häufig sehr strittig, da die Entscheidung darüber, bei welchem Elternteil und in welchem Land ein Kind zukünftig leben soll, für alle Familienmitglieder weitreichende Bedeutung hat. Viele Eltern befürchten in dieser Situation, ihr Kind zu verlieren und kämpfen erbittert um das Sorge- oder Umgangsrecht.

### I. Mediation als Chance im grenzüberschreitenden Familienkonflikt

An einem idealtypischen Beispielfall soll zunächst gezeigt werden, wie ein Elternpaar seinen Konflikt selbstverantwortlich regelt, bevor dies durch den Aufenthalt in verschiedenen Ländern erschwert wäre:

*Ein deutsch-amerikanisches Paar lebt mit dem gemeinsamen Sohn in Deutschland. Als das Kind 4 Jahre alt ist, trennt sich das Ehepaar und der Junge bleibt bei seinem amerikanischen Vater. Die Mutter trägt diese Entscheidung mit, leidet jedoch unter der sozialen Infragestellung durch die Gesellschaft. Nach der Scheidung behalten beide Elternteile gemeinsam die elterliche Sorge und der Sohn besucht seine Mutter regelmäßig.*

*Als der Vater nach Schweden versetzt werden soll, möchte er seinen Sohn mitnehmen. Die Mutter hat Angst, ihren Sohn nun gänzlich zu verlieren und möchte, dass dieser nicht mit nach Schweden umzieht,*

*sondern in Zukunft bei ihr lebt. Ihr Anwalt empfiehlt eine einstweilige Anordnung auf Übertragung der elterlichen Sorge zu beantragen. Beide Elternteile suchen stattdessen eine Mediatorin auf und bitten sie um Unterstützung bei der Regelung der anstehenden Fragen. In der Mediation, die auf Englisch stattfindet, sprechen beide Seiten ihre Ängste, Wünsche und Regelungsbedürfnisse an. Die Eltern einigen sich auf eine detaillierte Umgangsregelung, wobei der Vater seinen Sohn regelmäßig auf Dienstreisen mit nach Deutschland bringt und die Mutter ihn auf Urlaubsreisen in Schweden besucht.*

In diesem Beispielfall handeln die Eltern vorausschauend vor der Ausreise eines Elternteils und vermeiden damit die Verschärfung des Konflikts. Würde der Vater zusammen mit dem Sohn nach Schweden umziehen, ohne vorab eine Einigung mit der Mutter zu erzielen, könnte dies eine Fülle gerichtlicher Auseinandersetzungen nach sich ziehen. Die Mutter könnte z.B. ein Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen einleiten, um eine gerichtlich angeordnete Rückführung des Sohnes nach Deutschland zu erreichen. All diese Auseinandersetzungen wären mit erheblichen emotionalen Belastungen für die Eltern und das Kind verbunden.

Weitere positive Faktoren ebnen im Beispielfall den Eltern den Weg in die Mediation bzw. ermöglichen die Lösung des Konflikts:

- Die Organisation und Durchführung eines Mediationsverfahrens ist durch die noch bestehende Ortsnähe erleichtert.
- Mediation kann auf Englisch, der gemeinsamen Sprache der Eltern, stattfinden.
- Die Eltern bleiben auch nach dem Auftreten des Konfliktes im Gespräch, d.h. die Kommunikation bricht nicht ab.
- Sowohl der Vater wie auch die Mutter bewerten die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil als sehr wichtig. Sie können die Bedürfnisse des Kindes im Blick halten und dafür ihre Paarkonflikte zurückstellen.
- Beide Elternteile behalten die Verantwortung für ihren Konflikt und delegieren ihn nicht an Institutionen.
- Zwischen den Eltern besteht noch ein gewisses Vertrauen, das voreilige Schritte und die Schaffung „vollendeter Tatsachen“ verhindert und Gespräche und das Erarbeiten von Vereinbarungen ermöglicht.

Im Konfliktlösungsverfahren der Mediation unterstützt der „allparteiliche“ Mediator<sup>2</sup> die Konfliktparteien bei der Lösung bzw. Regelung ihrer Probleme. Die Orientierung der Lösung an den grundlegenden Interessen anstelle der oft festgefahrenen Positionen der Beteiligten ermöglicht ihnen, gemeinsame Vereinbarungen zu finden. In der Mediation behalten die Konfliktparteien, anders als im Gerichtsverfahren, den Prozess selbst „in der Hand“. Sie bestimmen Zeit, Dauer und Ergebnis des Verfahrens. Hohe Kosten, lange Instanzenwege und Probleme wie längerfristige Abbrüche von Eltern-Kind-Kontakten können durch die Aufrechterhaltung der Kommunikation der Konfliktparteien minimiert werden.

Aufgrund der Vorteile der Mediation im Vergleich zu gegnerschaftlich orientierten Gerichtsverfahren ist im deutschen Verfahrensrecht<sup>3</sup> sowie in allen jüngeren internationalen Rechtsinstrumenten und Konventionen, die sich mit familienrechtlichen Regelungen befassen, der Vermittlungsgedanke als vorrangiges Ziel zur Lösung der Konflikte der Parteien enthalten.

Sowohl das Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ)<sup>4</sup> wie das Kinderschutzübereinkommen von 1996 (KSÜ)<sup>5</sup>; die EU-Verordnung Brüssel IIa<sup>6</sup> sowie das Europarats-Übereinkommen über den Umgang mit Kindern<sup>7</sup> enthalten die Vorschrift, dass die Konfliktparteien über alternative Konfliktlösungsverfahren informiert und zu deren Wahrnehmung aufgefordert werden sollen.

Der Europarat hat bereits 1998 seinen Mitgliedstaaten empfohlen, die Anwendung von Mediation in Gerichtsverfahren, in denen Kinder betroffen sind, zu fördern<sup>8</sup>. Diese – unverbindliche – Empfehlung sieht bereits eine besondere Qualifizierung von Mediatoren, die mit internationalen Familienkonflikten befasst sind, vor.

Im Rahmen der Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>9</sup> veröffentlichte die Europäische Kommission 2004 einen in Zusammenarbeit mit Mediationsexperten erarbeiteten Verhaltenskodex für Mediatoren sowie einen Richtlinienentwurf zur Regelung der Einbindung von Mediation in justizielle Verfahren<sup>10</sup>. Durch diese Initiativen soll zum einen die Anwendung alternativer Konfliktregelungsmethoden in Zivil- und Handels-sachen gefördert werden und zudem – allerdings unverbindliche – europaweite

Qualitätsstandards mit dem Ziel der Selbstverpflichtung der Praktiker geschaffen werden. Mit den Besonderheiten von Mediationsverfahren, die über Ländergrenzen hinweg zu organisieren sind, befassen sich diese EU-Texte nicht.

## II. Realität und Probleme grenzüberschreitender Kindschaftskonflikte

Obwohl die außergerichtliche Vermittlung als vorrangige Methode zur Lösung von familiären Konflikten angestrebt wird, nehmen Eltern, die in verschiedenen Ländern leben, diese Möglichkeit nur selten in Anspruch. Dies ist nachvollziehbar, denn die Eltern sind neben der Trennungproblematik und der häufig bestehenden Notwendigkeit, sich ein neues Leben in einem neuen Umfeld aufzubauen, oft mit einer Reihe weiterer Schwierigkeiten konfrontiert. Die folgenden Fallbeispiele veranschaulichen einige typische Konstellationen, wobei die genannten Länder und die Rolle von Vater und Mutter austauschbar sind:

### Angst vor Kindesentführungen

*Ein deutscher Vater und eine australische Mutter leben mit ihren beiden Kindern in Deutschland. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Vater kehrt die Mutter übereilt ohne die Kinder nach Australien zurück. Beide Elternteile beantragen in Deutschland die elterliche Sorge für die 7 und 9 Jahre alten Kinder. Das Verfahren zieht sich lange hin. Die Mutter möchte, dass die Kinder sie in Australien besuchen und beantragt ein Umgangsrecht. Der Vater ist gegen diese Besuche, da er befürchtet, dass die Mutter die Kinder in Australien behält.*

Umgangskonflikte und die Angst vor einer Kindesentführung oder -zurückbehaltung sind oft eng miteinander verbunden. In dieser Situation ist eine eigenverantwortliche Konfliktlösung sehr schwierig. Zum einen ist die Situation in der Regel stark emotional aufgeladen, was zu Blockierungen führt. Zum anderen stellen organisatorische Hürden ein großes Problem dar, denn es ist fraglich wo, wann und in welcher Sprache ein Mediationsverfahren stattfinden könnte. Wer würde die organisatorischen Vorklärunge und die Kosten übernehmen?

### Kommunikationsabbrüche

Noch schwieriger wird es, den Weg in ein gemeinsames Vermittlungsgespräch

einzuschlagen, wenn die Auseinandersetzungen zu einem völligen Abbruch der direkten Kommunikation zwischen den Eltern geführt haben:

*Die sorgeberechtigte Mutter lebt mit dem gemeinsamen Kind in Italien, der umgangsberechtigte Vater lebt in Deutschland. Der Umgang zwischen Vater und Kind wird von der Mutter abgelehnt und nicht zugelassen. So wird das Telefon nicht abgenommen und auf eine Geheimnummer umgestellt. Dem angereisten Vater wird nicht geöffnet oder ihm wird mitgeteilt, das Kind sei krank. Die Umgangsstreitigkeiten ziehen sich über Jahre hin, die Eltern kommunizieren nur noch über Anwälte.*

Wenn ein Elternteil aus dem Ausland anreist, dafür seinen Jahresurlaub genommen und Finanzmittel aufgewendet hat und der Kontakt dann scheitert, sind Frustrationen oder auch ein Gefühl von Erniedrigung ungleich höher als wenn diese Probleme sich am gleichen Wohnort abspielen, wo sich trotz der Streitigkeiten zeitnah neue Kontaktmöglichkeiten ergeben können. Dies ist im internationalen Kontext in der Regel nicht der Fall und die Perspektive, das Kind vielleicht erst wieder in sechs Monaten sehen zu können, kann beim betroffenen Elternteil daher Bitterkeit und große Wut auslösen.

Im Stadium des weiter eskalierten Konflikts findet in solchen Fällen der Austausch von Mitteilungen und Argumenten oft nur noch über Dritte wie Anwälte oder beteiligte Fachstellen statt. Dies kann ebenfalls konfliktverschärfend wirken, da geschriebene Aussagen in den Augen der Betroffenen oft ein höheres Gewicht haben. Zudem wird hierdurch der Streit öffentlich, was vor allem dann zu einem Gesichtverlust führen kann, wenn von den Eltern „schmutzige Wäsche gewaschen“ wird. Ein Risiko birgt auch die Wiedergabe von im Affekt geäußerten Anschuldigungen z.B. in Anwaltsschriftsätzen. Diese können verzerrt oder durch Verständigungsprobleme sogar falsch wiedergegeben sein und verursachen in geschriebener Form entsprechende Gegenreaktionen und oft auch bei der Partei, die die Äußerungen gemacht hat, großes Unbehagen. Durch erhebliche Zeitverzögerungen bei der Zustellung ins Ausland gehen solche Schriftsätze manchmal erst dann bei einem Elternteil ein, wenn schon mit einem Vermittlungsversuch begonnen wurde, was natürlich den eingeschlagenen Weg behindert.

Beide genannten Problempunkte können dazu führen, dass sich der Konflikt verschärft und die Vertrauensbasis zwischen den Eltern vollends verloren gehen kann.

### Vielzahl beteiligter Fachstellen und Verfahren

Wenn die Eltern in verschiedenen Ländern leben, ist oft die Zusammenarbeit von Gerichten und Fachstellen über Grenzen hinweg erforderlich, wobei sich weitere Besonderheiten ergeben können:

*Die Mutter ist nach der Trennung mit den Kindern aus Griechenland nach Deutschland zurückgekehrt. Es ist ein Umgangsrechtsverfahren anhängig, in dessen Verlauf Berichte zwischen deutschen und griechischen Fachstellen ausgetauscht werden. Die Mutter ist grundsätzlich bereit, Kontakte zuzulassen. Der Versuch, einen begleiteten Umgang durchzuführen, scheitert jedoch, da die Umgangsmodalitäten strittig sind. Zu den vom Jugendamt angeregten gemeinsamen Elterngesprächen erscheint der Vater trotz Vorbereitung nicht, da er befürchtet, man stütze dort die Position der Mutter. In den Einzelgesprächen mit den Fachstellen vor Ort äußern sich beide Eltern sehr negativ über den anderen Elternteil.*

Die indirekte Kommunikation und die Vielzahl an Mitentscheidern können dazu führen, dass der Konflikt von den Eltern weggetragen wird. Dies ist umso leichter möglich, wenn Stellen im Ausland beteiligt sind, die die Eltern nicht kennen und deren Rolle und Funktionsweise ihnen unbekannt sind. Dann erscheinen die subjektiven Handlungsmöglichkeiten im Geflecht der Fachstellen gering, was dazu führt, dass die Verantwortung für die Lösung des Konflikts an die „Professionellen“ delegiert wird. Die Vorstellung, selbst einen Weg zur Konfliktlösung einschlagen zu können, rückt aus dem Blickfeld. Hinzu kommt die Befürchtung, die Fachstelle oder der Mediator ergreife die Partei des Elternteils, dessen Sprache und/oder Staatsangehörigkeit er teilt.

In grenzüberschreitenden Fällen kommt es zudem nicht selten zu mehreren Verfahren, die nach nationalem Recht oder im Rahmen internationaler Konventionen angestrengt werden. Manchmal werden diese in zwei Ländern parallel zum gleichen Regelungsgegenstand wie z.B. dem Umgangsrecht geführt und/oder es werden in den beiden beteiligten Ländern Entscheidungen mit voneinander abweichendem Inhalt getroffen. Das Helfersystem und selbst die be-

teiligten Juristen haben oft Schwierigkeiten, die Komplexität und Verzahnung dieser Verfahren zu durchschauen. Es wird auch häufig nicht erkannt, dass ein in Land A erwirkter Gerichtsbeschluss in der Regel nicht ohne weiteres in Land B durchsetzbar ist und so nur von begrenztem Wert sein kann<sup>11</sup>.

Die betroffenen Eltern wirken oft „verstrickt“ in die rechtlichen Auseinandersetzungen und sind häufig fixiert darauf, in einem bestimmten Verfahren doch noch „zu ihrem Recht zu kommen“. Aufgrund der langen Verfahrensdauer, bedingt durch Auslandszustellungen etc., warten Eltern so oft jahrelang auf die Lösung der Konflikte über den gerichtlichen Weg, während gleichzeitig eine erhebliche Entfremdung in den familiären Beziehungen eintritt. Wenn sogar entgegengesetzte Entscheidungen von Gerichten der beteiligten Länder vorliegen, sind die Eltern meist kaum bereit, den Vermittlungsweg einzuschlagen, da sie befürchten, ihnen bereits zuerkannte Rechtspositionen wieder aufgeben zu müssen.

### Ungleiche Motivation der Eltern

Zu den bisherigen Punkten kommt ein bei den Eltern häufig unterschiedlich stark ausgeprägtes Interesse an der Lösung des Konflikts:

*Der Vater lebt mit den 12- und 14-jährigen Kindern in Tschechien. Die in Deutschland lebende Mutter möchte Kontakt zu den Kindern, der jedoch vom Vater vollkommen blockiert wird. Er leitet Pakete nicht weiter; Briefe werden zurückgeschickt. Bei der tschechischen Fachstelle gibt der Vater an, dass die Kinder keinen persönlichen Kontakt zur Mutter haben möchten. Auch er selbst habe noch genug von den Streitereien während der Ehe.*

Es besteht oft eine sehr unterschiedliche Motivation, die bestehenden Probleme anzugehen. Während einer – in der Regel der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben – etwas erreichen will, hat der andere Elternteil sich vermeintlich in der neuen Lebenssituation eingerichtet und blockiert. Dabei wird häufig das Argument genannt, die Kinder seien gerade zur Ruhe gekommen und könnten bei einer Kontakterneuerung wieder verunsichert werden.

Um diese Situation zu überwinden, sind vorbereitende Gespräche mit den Eltern, jedoch vor allem dem blockierenden Elternteil, nötig. Diese Gespräche müssen das Ziel haben, Vorbehalte abzubauen und auf beiden Seiten Interesse

an der Auseinandersetzung mit den Konfliktthemen zu schaffen. Anknüpfungspunkt für diese schwierige und oft auch zeitaufwändige Motivationsarbeit kann z.B. das Interesse des blockierenden Elternteils daran sein, Ruhe vor weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen oder unabgesprochenen Kontaktversuchen des anderen Elternteils zu haben.

Anders als in anderen Ländern, wie z.B. den USA, wo Einzelberatungen bereits als regelmäßiger Bestandteil eines Mediationsverfahrens praktiziert werden<sup>12</sup>, widersprechen solche Einzelgespräche in Deutschland häufig noch dem Selbstverständnis vieler Mediatoren, die durch Einzelberatungen eine Einschränkung ihrer notwendigen Allparteilichkeit und Neutralität befürchten. Neben dem Aspekt des fachlichen Selbstverständnisses ergibt sich jedoch auch das Problem der Organisation von Vorgesprächen über große Entfernungen hinweg.

### „Untertauchen“ eines Elternteils

Selbst wenn sich ein Mediator oder eine Fachstelle findet, die vorab Einzelgespräche mit den Eltern führen würden, können eine Vielzahl von praktischen Problemen deren Realisierung erschweren:

*Die deutsch-britischen Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Die Mutter verzieht nach der Trennung zusammen mit der 6-jährigen Tochter nach England und teilt dem Vater die neue Adresse nicht mit. Er hätte gern Kontakte zur Tochter und hofft auf Vermittlung und Unterstützung durch eine Fachstelle. Für den Fall, dass die Mutter Kontakte nicht zulassen sollte, erwägt er auch, ein Umgangsverfahren vor einem britischen Gericht einzuleiten. Der Vater hat jedoch keinen Ansatzpunkt für seine Bemühungen, da es in England keine Meldepflicht gibt und er die Adresse nicht ermitteln kann.*

Bevor in einem solchen Fall den Eltern Mediation angeboten und über die Ausübung von Umgangskontakten gesprochen werden kann, benötigt der betroffene Elternteil Hilfestellung bei der Ermittlung der Adresse. Wenn die Mutter diese geheim halten will, wären Vorgespräche ohne Weitergabe der Adresse an den Vater notwendig.

Es lassen sich zusammenfassend folgende Faktoren feststellen, die eine eigenverantwortliche Konfliktlösung behindern können:

- Die große räumliche Entfernung zwischen den Eltern erschwert die Orga-

nisation und die Durchführung eines Mediationsverfahrens.

- Sorgerechts- und Umgangskonflikte werden verschärft durch die Angst vor einer oder eine tatsächlich erfolgte Kindesentführung oder Kindeszurückbehaltung.
- Die direkte Kommunikation der Eltern ist seit längerem abgebrochen und/oder die neue Wohnadresse wird geheim gehalten.
- Strittige Themen wie z.B. abgesagte Besuchskontakte können nicht kurzfristig im persönlichen Kontakt geklärt werden. Hierdurch können Gegenreaktionen wie z.B. „Telefonbelagerungen“ entstehen, die sich zu einer eskalierenden Konfliktdynamik aufschaukeln und zu einem vollständigen Vertrauensverlust führen können.
- Die Vielzahl der beteiligten Stellen begünstigt die (unbewusste) Verlagerung der Verantwortung für die Lösung des Konfliktes auf dritte Personen oder Institutionen. Die juristische Komplexität kann zu einer „Verstrickung“ der Elternteile in der rechtlichen Auseinandersetzung führen.
- Das Rechtssystem und Hilfsangebote werden als parteilich zugunsten der eigenen Staatsangehörigen wahrgenommen.
- Die Eltern haben ein unterschiedlich ausgeprägtes Interesse an der Lösung der Konflikte, was zunächst vorbereitende und motivierende Einzelgespräche nötig macht.
- Wenn lange Zeit keine direkten Kontakte zwischen dem Kind und dem abwesenden Elternteil stattfinden, rückt die Elternebene durch unbewältigte Konflikte auf der Paarebene immer weiter in den Hintergrund.

### III. Modelle grenzüberschreitender Konfliktlösung

Es stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit Eltern auch angesichts der erschwerenden Faktoren in einen gesteuerten Prozess der Konfliktvermittlung eintreten können. Hierzu wurden verschiedene Projekte und methodische Ansätze entwickelt, die auf die internationale Lebenssituation der betroffenen Familien zugeschnitten sind. Diese zielen vor allem darauf ab, durch die Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen bestehende Hürden zu überwinden. Nachfolgend werden die bisher existierenden Ansätze dargestellt.

#### Deutsch-französische parlamentarische Mediatorengruppe

Ausgangspunkt für die Entstehung dieser Initiative waren spektakuläre Kindesentführungs- und Umgangsverfahren mit hoher Medienaufmerksamkeit, die in erster Linie deutsch-französische Paare betrafen und an die Justizministerien beider Länder herangetragen wurden<sup>13</sup>. 1999 bildete sich eine insgesamt sechsköpfige Gruppe von deutschen und französischen Parlamentariern, die als Mediatoren fungieren sollten. Man glaubte, dass sie aufgrund ihrer hohen moralischen Autorität – qua Amt –, im Interesse der Kinder Einigungen herbeiführen könnten. Eine fachliche Ausbildung als Mediatoren hatten die Parlamentarier nicht.

Die Fallkonstellationen stellten sich vorwiegend so dar, dass umgangsberechtigte Väter aus Frankreich Kontakt mit ihren in Deutschland lebenden Kindern haben wollten. Hier versuchte ein Team von jeweils einem deutschen und einem französischen Parlamentarier zwischen den Eltern zu vermitteln. Die Arbeit der Mediatorengruppe gestaltete sich aufgrund der knappen Zeit der Parlamentarier und der starken Öffentlichkeitsorientierung mancher Väter als schwierig. Letztere führte zu zusätzlichen Blockadehaltungen bei den betreuenden Müttern und den betroffenen Kindern. Trotz der genannten Schwierigkeiten konnten in einigen Fällen einvernehmliche Regelungen herbeigeführt werden. Die Gruppe war bis Ende 2002 mit ca. 50 Fällen befasst. Fachlich und organisatorisch unterstützt wurde die Mediatorengruppe durch den im Jahr 2000 vom deutschen Justizministerium eingerichteten Arbeitsstab Kind<sup>14</sup>.

Nach Auswertung der Arbeit kam die Parlamentariergruppe Anfang 2003 mit beiden Justizministerien überein, die Vermittlung in binationalen Kindschaftskonflikten an professionelle Mediatoren zu überführen.

#### Projekt einer binationalen professionellen Mediation

Inzwischen gibt es eine Vereinbarung des deutschen und des französischen Justizministeriums, ein befristetes Projekt einer binationalen professionellen Mediation zu unterstützen. Für dieses Projekt wird eine wissenschaftliche Begleitung angestrebt, um spezifische Probleme von binationalen Mediationen zu analysieren. Zugleich sollen methodische Standards für die Durchführung

von grenzüberschreitenden Familienmediationen entwickelt werden, da es für diesen Bereich der Mediation bisher kein etabliertes Verfahren gibt.

Carl<sup>15</sup> schlägt für die grenzüberschreitende Mediation folgendes methodisches Vorgehen vor:

Der bereits von der Parlamentariergruppe praktizierte Ansatz der Arbeit in einem binationalen Team von zwei Co-Mediatoren wird fortgeführt, um einer von den Eltern befürchteten nationalen Parteilichkeit entgegenzuwirken. Es soll sich bei den beiden Mediatoren jeweils um eine Frau und einen Mann handeln, die zugleich die psychosozialen und juristischen Berufsgruppen vertreten. Nachdem die Eltern ihr Einverständnis gegeben haben, an einer Mediation teilzunehmen, wird eine von beiden Justizministerien erstellte Darstellung der Ausgangssituation an beide Mediatoren übermittelt. Diese stimmen sich über ihr gemeinsames Vorgehen ab und nehmen Kontakt mit den Eltern auf, um einen Termin für die erste Sitzung zu vereinbaren. Wegen der räumlichen Distanz sollen die Mediationssitzungen möglichst im Block durchgeführt werden. In sehr komplexen und strittigen Fällen wird vorgeschlagen, mit Probe- oder Teilvereinbarungen zu arbeiten, um zunächst zwischen den Eltern wieder ein gewisses Vertrauen aufzubauen.

Um die notwendige Vernetzung der Mediatoren in verschiedenen Ländern zu ermöglichen und Betroffenen und Fachstellen die Ermittlung und Kontaktaufnahme mit einschlägig qualifizierten Mediatoren zu erleichtern, baut die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) ein internationales Netzwerk von Mediatorinnen und Mediatoren auf, die in grenzüberschreitenden Fällen ihre Mitarbeit anbieten<sup>16</sup>.

Die Erfahrungen in den Mediationsverfahren, die im Rahmen des Projekts durch Vermittlung des deutschen und des französischen Justizministeriums zustande kamen, sind sehr positiv<sup>17</sup>. Zunächst vorhandene Befürchtungen, die gemeinsame Arbeit könne erschwert sein, da das Co-Mediatoren-Team durch schlechte Zuordnung des französischen Mediators von Seiten des dortigen Justizministeriums zustande kam, bestätigten sich nicht. In dem von Ripke geschilderten Praxisfall konnte in zwei Wochenendblöcken eine Umgangsvereinbarung zur Erweiterung der Kontakte des betroffenen Kindes mit seinem französischen Vater erarbeitet werden. Aufwän-

dig stellten sich die notwendigen Übersetzungen dar, da beide Elternteile ihre Muttersprache verwendeten. Die Mediatoren nahmen hier eine Doppelrolle als Übersetzer und Mediator wahr, was als etwas problematisch erlebt wurde.

### Britisches Modellprojekt Mediation im Haager Kindesentführungsverfahren (Reunite)

Die britische Fachorganisation Reunite<sup>18</sup> befasst sich mit der Problematik von Kindesentführungen, berät Betroffene und bringt ihre Expertise in die Gesetzgebung ein.

Reunite hat in einer Studie Eltern in verschiedenen Ländern interviewt, die an Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)<sup>19</sup> beteiligt waren. Die Ergebnisse dieser Studie wurden 2003 veröffentlicht<sup>20</sup>. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des HKÜ war man der Auffassung, dass die schnelle Rückführung des Kindes in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes, die das Abkommen ermöglicht, die Problematik von Kindesentführungen lösen würde. Es zeigte sich jedoch, dass die Rückführung des Kindes in das Ursprungsland nur die Regelung eines Teilaspektes der familiären Gesamtproblematik bedeutet und keinesfalls den Grundkonflikt und die komplexen Probleme löst, die sich bei der Trennung einer häufig binationalen Verbindung und dem Wunsch eines Elternteil, gemeinsam mit dem Kind das Land des bisherigen Aufenthaltes zu verlassen, ergeben. Alle Beteiligten berichteten – auch Jahre später – von der gravierenden emotionalen Belastung, die die Entführung und das Rückführungsverfahren für alle Familienangehörigen bedeutet hatte.

Man kam daher zu dem Schluss, dass versucht werden sollte, Eltern bereits im Rahmen des HKÜ-Verfahrens zu einer eigenverantwortlichen Regelung der Konfliktpunkte, die über die Frage der Rückkehr des Kindes hinausgehen, zu motivieren. Reunite entwickelte in Abstimmung mit der britischen Zentralen Behörde und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht<sup>21</sup> ein Mediationsverfahren, das speziell auf das Rückführungsverfahren des HKÜ zugeschnitten und in dieses eingebettet ist<sup>22</sup>. Dieses Verfahren wird zunächst in Form eines Modellprojektes durchgeführt, wobei es nur in Fällen Anwendung finden kann, in denen die Kinder nach England bzw. Wales entführt wurden.

Ein kleines Team von Mediatoren wurde für die Aufgabenstellung speziell qualifi-

ziert. Die Eltern werden vom Gericht befragt, ob sie zur Teilnahme an einem Mediationsverfahren gewillt sind. Um den Beteiligten die Teilnahme zu erleichtern, wird beiden Elternteilen einkommensunabhängig Prozesskostenhilfe gewährt. Das Mediationsverfahren wird in Form von blockweisen Sitzungen durchgeführt, da es vor einer Gerichtsentscheidung, die spätestens 6 Wochen nach Stellung des Rückführungsantrages getroffen sein soll<sup>23</sup>, abgeschlossen sein muss.

### Internationaler Sozialdienst (ISD)

Als deutsche Zweigstelle des internationalen Wohlfahrtsverbandes International Social Services (ISS) stellt der ISD in Fällen grenzüberschreitender Sorgerechts- und Umgangskonflikten eine Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Jugendbehörden, Gerichten und sozialen Fachstellen her<sup>25</sup>. Der Internationale Sozialdienst ist seit dem 1.4.2001 Teil des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge. Eine Anfrage einer deutschen Behörde wird über den ISD an die Zweigstelle bzw. den Arbeitspartner im anderen Land und von dort an die jeweilige Fachstelle vor Ort weitergeleitet. In der Regel sind daher in jedem Land mindestens zwei Fachleute an einem Fall beteiligt.

Die Eltern haben zunächst nur Kontakt mit der Fachstelle an ihrem Wohnort. Informationen über die dort geführten Gespräche werden in Form von Berichten über den ISD weitergeleitet und von der Fachstelle im anderen Land mit dem dortigen Elternteil besprochen. Hierbei wird versucht, die Eltern für die Bearbeitung der Konflikte und ggf. den Wiederaufbau von Kontakten zu motivieren und bestehende Vorbehalte und Probleme anzusprechen.

Der Zeitfaktor stellt dabei eine Schwierigkeit dar, da durch die Weiterleitung der Informationen über die beteiligten Stellen und die oft notwendigen Übersetzungen schnell mehrere Wochen oder sogar Monate vergehen. Hier kann es schwierig sein, die sich neu ergebende Dynamik zwischen den Eltern am Leben zu erhalten. Trotz der Probleme bietet diese Arbeitsweise jedoch oft die einzige Möglichkeit, bei schon seit längerem bestehenden Kontaktabbruch oder sehr verhärteten Konflikten einen neuen Anknüpfungspunkt zwischen den Eltern zu schaffen. Da oft große Vorbehalte bei einem Elternteil bestehen, kann die Möglichkeit, zunächst dem anderen Elternteil nicht persönlich begegnen zu

müssen, sogar positiv wirken. Der Austausch von Briefen zum Wiederaufbau von Umgangskontakten und die Erfahrung der verlässlichen Einhaltung von Vorgaben, z.B. nur kindgerechte Inhalte zu schreiben, können vertrauensbildend wirken.

Wenn im nächsten Schritt die Eltern bereit sind, wieder in direkte Kommunikation miteinander einzutreten, werden gemeinsame Gespräche organisiert. In der Praxis werden diese oft mit Besuchskontakten verbunden, da mindestens ein Beteiligter über weite Strecken anreisen muss. In der Arbeit des ISD werden diese gemeinsamen Elterngespräche in der Regel von den örtlichen Jugendämtern oder vergleichbaren Stellen im Ausland durchgeführt. Solche Treffen, wie auch die Umgangskontakte, stellen für die Eltern und die betroffenen Kinder häufig eine hohe emotionale Belastung dar. Eine Begleitung des Umgangs ist daher häufig angezeigt und muss ebenfalls vorher organisiert werden. Es sind dabei u.a. Faktoren wie Ort, Zeit, Sprache und wenn notwendig, Schutz für das Kind zu beachten und bedürfen im Vorfeld oft eines erheblichen Abstimmungsaufwandes. Zu einem Mediationsverfahren im Sinne der fachlichen Methode kommt es bei dem beschriebenen Ansatz nur selten.

### Modell der „Intercountry Family Co-Mediation“ v. Arnaud Stimec

Die französische Zweigstelle des Internationalen Sozialdienstes gab eine Studie in Auftrag mit dem Ziel zu untersuchen, wie die Methode der Mediation in der Fallarbeit des Verbandes angewendet werden kann. Hierbei waren die Besonderheiten der Organisation ISS, in deren Arbeit sich die Fachkräfte der Zweigstellen zweier Länder, die gemeinsam einen Fall bearbeiten, in der Regel nicht persönlich treffen, zu berücksichtigen. Als Ergebnis stellte Stimec 2002 das Mediationsmodell „Intercountry Family Co-Mediation“ vor<sup>27</sup>.

Stimecs Modell ist speziell auf die große geographische Distanz und Rahmenbedingungen, die ein Zusammentreffen der Konfliktparteien unmöglich machen, zugeschnitten. Beim Modell der „Co-Mediation“ bildet sich ein Team aus zwei Mediatoren, die sich jeweils in räumlicher Nähe zu einem Elternteil befinden. Die Aufgabe dieses Co-Mediatoren Teams ist es, sich zunächst auf eine gemeinsame Methode sowie das geplante Vorgehen zu verständigen.

Die Gespräche finden danach jeweils zwischen dem Mediator und dem jeweiligen Elternteil statt, wobei sich der Ablauf am Phasenmodell des herkömmlichen Mediationsverfahrens orientiert. Die Gesprächsergebnisse werden zwischen den Mediatoren regelmäßig, z.B. telefonisch, ausgetauscht. Als Arbeitswerkzeug hat Stimec ein „Mediators Dashboard“ entwickelt, ein gemeinsam verwendetes Formblatt, in das die Positionen, Argumente, Bedenken und schließlich auch Visionen und Einigungen von den Mediatoren in konzentrierter Form eingetragen werden.

Die Schwierigkeit dieses Modells liegt darin, dass der Austausch (zunächst) nur über die Mediatoren stattfindet. Gerade wenn es um die Erarbeitung von Lösungsoptionen geht, ist es wichtig, dass die Eltern diese gemeinsam auf ihre Brauchbarkeit für den Alltag hin überprüfen. Es ist daher schwer vorstellbar, wie diese Phase ohne direkte Kommunikation der Eltern erfolgreich verlaufen kann. Nach Kenntnis der Autorinnen wird die vorgeschlagene Methode bisher in der Praxis nicht angewendet.

#### IV. Grundbedingungen grenzüberschreitender Mediation

Ausgehend von den unter III. beschriebenen Modellen lassen sich folgende Kernpunkte festhalten, die sich sowohl auf die Rahmenbedingungen und auf fachlich-inhaltliche Aspekte grenzüberschreitender Mediation beziehen.

##### Organisatorischer Rahmen/Vernetzung

Allen vorgestellten Modellen ist gemein, dass zunächst ein organisatorischer Rahmen in Form der Vernetzung der Mediatoren bzw. Professionellen geschaffen wird. Ohne deren vorbereitende Abstimmung eines Verfahrens und Absprachen zu Ort, Sprache und Methode ist die Realisierung einer Mediation für die betroffenen Eltern sehr schwierig.

In grenzüberschreitenden Konflikten sind z.B. Gerichtstermine oft die einzigen Anlässe, zu denen sich nach großen zeitlichen Abständen Familienangehörige wieder an einem Ort aufhalten. Hier werden in der Praxis häufig Chancen zur Wiederanknüpfung vertan, denn die bloße Empfehlung des Richters im Termin, Mediation in Anspruch zu nehmen, reicht in dieser Situation nicht aus. Ein Mediationsverfahren ist in der Regel so kurzfristig nicht zu organisieren; eine

vorbereitende Abstimmung wäre hier Erfolg versprechender.

Da in grenzüberschreitenden Familienkonflikten häufig eine Vielzahl von Fachstellen im In- und Ausland mit dem Fall befasst sind, ist zudem eine Sensibilisierung und Zusammenarbeit des beteiligten Helfersystems notwendig, damit dieses die Bereitschaft der Eltern, eigenverantwortlich nach Lösungen zu suchen, unterstützt.

##### Methodischer Ansatz

Wegen der weit voneinander entfernten Wohnorte der Eltern ist der Zeitrahmen, in dem beide Elternteile gemeinsam verfügbar sind, nur gering. Es bietet sich daher die Anwendung von Konzepten der sog. Kurz-Mediation<sup>28</sup> an. Unter Kurz-Mediation versteht man ein Mediations-Verfahren, das in einem zeitlich klar definierten Rahmen von zwei bis acht Stunden an einem oder maximal zwei Tagen abgeschlossen wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine „Mediation light“, sondern um eine verdichtete Form des üblichen Mediationsverfahrens<sup>29</sup>. Es ist wichtig, dass ebenfalls alle Stufen der Mediation durchlaufen werden, wobei hohe Anforderungen an das Zeitmanagement des Mediators gestellt sind.

Um die kurze gemeinsame Zeit möglichst effektiv zu nutzen, kann in der Kurz-Mediation die Vorlaufphase der Kontaktaufnahme mit beiden Eltern, der Vorstellung und des Kontrakts einzeln mit dem jeweiligen Elternteil erfolgen. Dies kann sich mit den bereits erwähnten notwendigen Vorgesprächen ergänzen.

Bei sehr komplexen Konflikten und großem Misstrauen können mit den Eltern zunächst Teilvereinbarungen erarbeitet werden, um nach einer Zeit der Erprobung und Konsolidierung in einer weiteren Sitzung zu dauerhaften Regelungen zu gelangen.

Die Mediation in internationalen Fällen soll idealerweise von zwei Co-Mediatoren, einem Juristen und einem Mediator mit psychosozialen Hintergrund, die zudem die Herkunftsländer der Eltern repräsentieren, durchgeführt werden.

##### Prävention von Kindesentführungen

Wie oben erwähnt, taucht die Angst vor einer Kindesentführung im Verlauf nahezu jeder „internationalen Trennung“ auf, begründet oder unbegründet. Um dieser Sorge entgegenzuwirken, kann es notwendig sein, sicherzustellen, dass das Kind während der laufenden Mediation

nicht aus dem Land verbracht wird, in dem es zum Zeitpunkt der Mediation lebt. Auch hierzu ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit der involvierten Fachkräfte notwendig<sup>30</sup>. Die Erfahrungen in der Arbeit des ISD zeigen aber, dass es auch bei Maßnahmen wie der Hinterlegung des Passes oder der Begleitung von Umgangskontakten keine letztendliche Sicherheit vor einer Kindesentführung gibt.

##### Fachwissen

Der Mediator bzw. das Mediatoren-Team sollte mit der Komplexität grenzüberschreitender Familienkonflikte und den besonderen rechtlichen und kulturellen Aspekten vertraut sein. Grundkenntnisse internationaler familienrechtlicher Verfahren und Konventionen sowie interkultureller Kommunikation sind unerlässlich. Von der BAFM werden entsprechende Fortbildungen angeboten<sup>31</sup>.

##### Sprache

Das Mediationsverfahren soll in einer Sprache stattfinden, in der sich beide Elternteile sicher fühlen. Liegt keine gemeinsame vertraute Sprache vor, muss notfalls das Verfahren in Einbindung von zwei Sprachen erfolgen. Zahlreiche Mediatoren bieten Mediation auch in einer Fremdsprache an. So ist z.B. über die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) eine Liste von Mediatoren zu erhalten, aufgliedert nach ihren jeweils möglichen Arbeitssprachen<sup>32</sup>.

##### Vollstreckbarkeit

Wenn eine Einigung erzielt werden kann, muss sichergestellt werden, dass das Gericht diese akzeptiert und in den Beschluss mit aufnimmt. Zudem muss die Vereinbarung so gefasst sein, dass sie möglichst auch in der jeweils anderen Rechtsordnung Bestand hat und so weitere Verfahren vermieden werden. Grundsätzlich ist jedoch die „Vollstreckung“ von Beschlüssen, wie Vereinbarungen in einem anderen Land, immer mit Schwierigkeiten verbunden. Auch vor diesem Hintergrund ist Mediation als gute Chance zu betrachten, den Eltern durch das „gemeinsame Sitzen an einem Tisch“ verlorenes Vertrauen in den anderen Elternteil und eine gemeinsame neue Orientierung am Wohl des Kindes zu ermöglichen und so zu Vereinbarungen zu kommen, die von beiden, dies- und jenseits der Grenze, umgesetzt werden und weitere rechtliche Schritte überflüssig machen.

## V. Fazit

Grenzüberschreitende Mediation ist möglich und machbar. Die bislang vorliegenden Modelle stecken sicherlich noch in den Kinderschuhen, stellen aber vielversprechende Ansätze dar, die weiterverfolgt werden sollten. Hierbei sollte nicht erwartet werden, dass ein „ideales“ Verfahren entwickelt werden kann, dass für alle Eltern passt. Von den Beteiligten ist aufgrund der vielfältigen praktischen Schwierigkeiten ein hohes Maß an Flexibilität gefragt und es ist in der Praxis bereits als erster Erfolg zu werten, wenn in Anbetracht der oft hocheskalierten Konflikte überhaupt gemeinsame Gespräche zustande kommen.

Für den einzelnen Mediator ist wichtig, sich der Gefahr bewusst zu sein, sich in grenzüberschreitenden Mediationsverfahren als Vermittler zwischen Kulturen bzw. Nationalzugehörigkeiten zu verstehen und die individuellen Prägungen und Erfahrungen der vor ihm sitzenden Menschen aus dem Blick zu verlieren<sup>33</sup>. Zwar ist es wichtig, dass unterschiedliche kulturelle, soziale und gesellschaftliche Vorstellungen als Mitursache für die Entstehung und Lösung von Konflikten Berücksichtigung finden. Für das konkrete Mediationsverfahren ist es jedoch wichtig, dass sich der Mediator bewusst ist, dass in erster Linie zwischen zwei Menschen vermittelt wird.

schen Union, L 338/S. 1. Die Verordnung trat am 1. März 2005 in den Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks in Kraft. Zur Umsetzung in Deutschland trat am 1. März 2005 das Gesetz zum internationalen Familienrecht vom 26.01.05, BGBl I, Nr. 7, S. 162 in Kraft.

<sup>7</sup> Convention on Contact concerning Children 2003, Art. 7. Lit. b, englischer Text abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/192.htm>.

<sup>8</sup> Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Familienmediation Nr. R (98) 1, abgedruckt in FamRZ, 1998, S. 1018, weitere Empfehlung: Family mediation and equality of sexes, Recommendation No. 1639 (2003), Internet Seite: [http://www.coe.int/T/E/Legal\\_Affairs/Legal\\_cooperation/Family\\_law\\_and\\_children's\\_rights/Documents/erec16391.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Legal_cooperation/Family_law_and_children's_rights/Documents/erec16391.asp#TopOfPage).

<sup>9</sup> Gemäß dem Vertrag von Amsterdam von 1997, Titel IIa, Art 73 i, Lit. c, s. Internet-Seite der Kommission: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/fsj/intro/fsj\\_intro\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/intro/fsj_intro_de.htm).

<sup>10</sup> European Code of Conduct for Mediators, abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_en.htm) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen / Draft Proposal for a directive on certain aspects of mediation in civil and commercial matters, abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/news/whatsnew\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/news/whatsnew_de.htm), beides abgedruckt in: Zeitschrift für Konfliktmanagement, 2004, Nr. 4, S. 148 ff.

<sup>11</sup> Siehe den ausführlich dokumentierten deutsch-italienischen Fall in FamRZ 2004, Heft 4, S. 278–282, Nr. 216 OLG Nürnberg – EG-VO Nr. 1347/2000 v. 29.9.2000 (Brüssel II) Art. 42 II; MSA Art.1, 4.

<sup>12</sup> Friedman, G.J., A Guide to Divorce Mediation, 1993 New York, S. 36.

<sup>13</sup> Carl, E., Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten. Ein deutsch-französisches Projekt, Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM) 6/2003, 2. S. 264.

<sup>14</sup> Genauer Titel: Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen, Hinweis in Familie, Partnerschaft, Recht, 3/2001, S. 238, ausführlich: Heitland, H., der Arbeitsstab Kind im Bundesministerium der Justiz, Kind-Prax Spezial 2004, S. 28.

<sup>15</sup> S. Fußnote 13.

<sup>16</sup> BAFM, Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten, Aufbau eines Netzwerkes durch die BAFM, Kind-Prax 5/2003, S. 191, Internet Seite: [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de).

<sup>17</sup> Ripke, L., Erste Erfahrungen bei Mediationen in internationalen Kindschaftskonflikten, Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2004, Nr. 4, S. 199; Carl, E.; Copin, J.-P.; Ripke, L.; Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation, Kind-Prax Spezial 2004, S. 25.

<sup>18</sup> Internet-Seite: [www.reunite.org](http://www.reunite.org).

<sup>19</sup> S. Fußnote 4.

<sup>20</sup> Internet-Seite: [www.reunite.org/page.php?alias=research01](http://www.reunite.org/page.php?alias=research01).

<sup>21</sup> Hague Conference on Private International Law, Internet-Seite: [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

<sup>22</sup> [www.reunite.org/page.php?alias=research01](http://www.reunite.org/page.php?alias=research01), Paper: Pilot Project on Mediation in International

Child Abduction cases, siehe auch: Freeman, Hutchinson, Setright, Child Abduction – A Role for Mediation?, International Family Law, 2002, S. 104 ff; Carl, E., Das REUNITE-Mediationsprojekt. Ein Beispiel auch für Deutschland?, ZKM 1/2005, S. 27.

<sup>23</sup> Art. 11 HKÜ.

<sup>24</sup> [www.iss-ssi.org](http://www.iss-ssi.org).

<sup>25</sup> Zur Arbeit des ISD: Busch, M., Aus der Arbeit des Internationalen Sozialdienstes, Kind-Prax 5/2003, S. 163, Internet-Seite: [www.issger.de](http://www.issger.de).

<sup>26</sup> Service Social d'Aide aux Immigrants, Internet-Seite: [www.ssae.net](http://www.ssae.net).

<sup>27</sup> Unveröffentlicht, Kurzinformativ auf der Internet-Seite: [www.iss-ssi.org/Newsletters/Int\\_Newsletter\\_Nov\\_02](http://www.iss-ssi.org/Newsletters/Int_Newsletter_Nov_02).

<sup>28</sup> Lägler, D. und Riehle, E., Über Sinn und Unsinn der K-Mediation, Kind-Prax 2/2004, S. 54–56.

<sup>29</sup> Krabbe, H., Kurz-Mediation, Die Kunst der Gesamtmediation in einer Sitzung, ZKM 2/2004, S. 72–78.

<sup>30</sup> Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeiten zur Prävention von Kindesentführungen hat neben dem Internationalen Sozialdienst z.B. der Verband binationaler Partnerschaften, [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de).

<sup>31</sup> Siehe Fußnote 16.

<sup>32</sup> Siehe Fußnote 16.

<sup>33</sup> Siehe auch Ripke, Fußnote 17.



## Kinderwunsch der Deutschen nimmt ab

Eine Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung hat ein traurig stimmendes Ergebnis erbracht: Der Kinderwunsch in Deutschland wird schwächer. Während die Befragten im Alter von 20 bis 39 Jahren 1992 noch durchschnittlich 2,0 Kinder wünschten, hat sich der Wunsch jetzt auf 1,7 im Durchschnitt reduziert.

Die Studie zeigt nur geringfügige Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. In Westdeutschland liegt der Kinderwunsch bei 1,73 (Frauen) und 1,59 (Männer), während es im Osten 1,78 beziehungsweise 1,46 Kinder sind. Der Anteil der Frauen, die in Deutschland überhaupt keine Kinder mehr wollen, stieg von 9,9% im Jahre 1992 auf nunmehr 14,6%. Noch dramatischer ist der Anstieg bei den befragten Männern: hier erhöhte sich die Zahl von 11,8 auf 26,3%.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Die ermittelten Zahlen geben die Wunschsituation wieder, die Realität sieht noch weitaus bedrückender aus. Die Familienpolitik ist dringend gefordert, wenn Deutschland die bevölkerungspolitische Katastrophe vermeiden will. (red.)

<sup>1</sup> Er basiert auf den Erfahrungen der Autorinnen in ihrer Arbeit beim Deutschen Verein im Arbeitsfeld Internationaler Sozialdienst (ISD), zum ISD s. Fußnote 25.

<sup>2</sup> Gemeint sind bei dem Begriff Mediator immer auch Mediatorinnen.

<sup>3</sup> § 52 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG).

<sup>4</sup> Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, Art. 7 Lit. c, Vertragsstaaten s. [hcch.e-vision.nl/index\\_en.php?act=conventions.status&cid=24](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=24).

<sup>5</sup> Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Art. 31 Lit. b, Vertragsstaaten s. [hcch.e-vision.nl/index\\_en.php?act=conventions.status&cid=70](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=70), Deutschland hat gemeinsam mit den anderen EU Staaten am 1.4.2003 gezeichnet, der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens steht allerdings noch nicht fest.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, Art. 55, Lit. e, Amtsblatt der Europäi-